



Herbstkonferenz

15. November 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP II.10 Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte in datenschutzrechtlichen Bußgeldsachen ab- schaffen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Neuregelung des § 41 Absatz 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) befasst, wonach für einen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) das Landgericht entscheidet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 100.000 Euro übersteigt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass diese singuläre Zuständigkeitsbestimmung des Landgerichts in Bußgeldsachen bisher ungelöste Fragen aufwirft, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und des Rechtswegs. Sie sehen keine Besonderheiten des Datenschutzrechts, die es geboten erscheinen lassen, in diesem Bereich ab einer bestimmten



Geldbußenhöhe die ansonsten nicht mit erstinstanzlichen Bußgeldsachen befassten Landgerichte über einen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheiden zu lassen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte in datenschutzrechtlichen Bußgeldsachen abschafft.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen